



Brüssel, den 2. Oktober 2019
(OR. en)

12746/19
ADD 1

PECHE 427
DELACT 182

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Oktober 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2019) 7089 final - ANNEX

Betr.: ANHANG der Delegierten Verordnung (EU).../... der Commission vom XXX zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen für die Durchführung von Ad-hoc-Schließungen der Fischereien auf Eismeergarnelen im Skagerrak

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7089 final - ANNEX.

Anl.: C(2019) 7089 final - ANNEX



Brüssel, den 1.10.2019
C(2019) 7089 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung (EU).../... der Commission vom XXX

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen für die Durchführung von Ad-hoc-Schließungen der Fischereien auf Eismeergernele im Skagerrak

ANHANG

ANHANG I – STICHPROBENVERFAHREN

Stichproben werden nach folgenden Bestimmungen genommen und gemessen:

1. Die Stichproben werden soweit möglich in enger Zusammenarbeit mit dem Kapitän des Fischereifahrzeugs und der Mannschaft genommen und gemessen. Der Kapitän des Fischereifahrzeugs und die Mannschaft werden aufgefordert, sich an dem Prozess zu beteiligen. Sie werden ferner aufgefordert, alle Informationen mitzuteilen, die in Bezug auf die Abgrenzung eines geschlossenen Gebiets sachdienlich sein könnten.
2. Der Gesamtfang des Hols bildet die Grundlage für die Schätzung der Fangzusammensetzung.
3. Eine Stichprobe wird nach folgendem Verfahren genommen:
 - a) Die Stichprobe ist so zu nehmen, dass sie die Fangzusammensetzung von *Pandalus* im Hol widerspiegelt. Zu diesem Zweck leistet der Kapitän oder eine von ihm benannte Person bei der Probenahme Unterstützung.
 - b) Die Mindestgröße der Stichprobe beträgt 2 kg oder 1 Liter *Pandalus*.
4. Die Menge von *Pandalus* unterhalb der Mindestgröße wird als Prozentsatz der Gesamtzahl *Pandalus* in der Stichprobe berechnet.
5. Die Vorlage für den Stichprobenbericht in Anhang II ist unverzüglich nach dem Messen der Stichprobe ordnungsgemäß auszufüllen.

ANHANG II

<p align="center">AD-HOC-SCHLIESSUNGEN – STICHPROBENBERICHT AN DEN KÜSTENSTAAT</p> <p align="center"><i>PANDALUS</i> im Verhältnis zur Mindestgröße</p>						
Angaben zur Inspektion/ Beobachtung	Inspektionsschiff	Name des Inspektors/Beobachters	Name des Inspektors/Beobachters	Datum und Uhrzeit ⁽¹⁾ der Inspektion/Beobachtung	Position ⁽²⁾ bei der Inspektion/Beobachtung	
Angaben zum Fischereifahrzeug	Name	Rufzeichen	Registriernummer	Flaggenstaat	Art des Fanggeräts einfach/doppelt	Maschenöffnung in mm
Selektive Maßnahmen	Gitter (für das Sortieren von <i>Pandalus</i>)	Stababstand in mm	Sonstige		Sammelbeutel	Maschenweite der Sammelbeutel
Angaben zum Fangeinsatz	Beginn	Datum, Uhrzeit ⁽¹⁾	Position ⁽²⁾			
	Ende	Datum, Uhrzeit ⁽¹⁾	Position ⁽²⁾	Dauer des Fangeinsatzes ⁽³⁾		

Angaben zum Fang	Geschätzte Gesamtfangmenge im Hol (in Kilogramm)				
	Geschätzte Fangmenge <i>Pandalus</i> im Hol (in Kilogramm)				
	Größe der <i>Pandalus</i> -Stichprobe (kg/Liter)				
	Gesamtzahl <i>Pandalus</i> in der Stichprobe				
	Anzahl <i>Pandalus</i> unterhalb der Mindestlänge in der Stichprobe				
	Anteil untermäßiger <i>Pandalus</i> in % (Anzahl unterhalb der Mindestlänge/Gesamtzahl)				
Bemerkungen und zusätzliche Informationen	Zusätzliche Informationen aus anderen Quellen, z. B. vom Kapitän.				
Inspektor Unterschrift	Nicht erforderlich, falls elektronisch erstellt und dem Küstenstaat per E-Mail übermittelt.				
(¹)	TT/MM/JJ	hh	mm	(Ortszeit,	24 Stunden).
(²)	Zum	Beispiel	56°24'	N	01°30' E.
(³)	hh mm.				

Anhang III – Im ad-hoc geschlossenen Gebiet in der Pandalus-Fischerei zuzulassendes selektives Gitter

Grundschieppnetze mit einer Maschenöffnung im Tunnel und im Steert von mindestens 35 mm, die mit einem Sortiergitter mit einem Stababstand von höchstens 19 mm im oberen Teil des Gitters und von mindestens 9,5 mm im unteren Teil des Gitters ausgestattet sind. Hinter dem unteren Gitterteil befindet sich eine nicht verschlossene Fluchtöffnung in Richtung Meeresboden. Die Maschenöffnung von mindestens 35 mm gilt für die hinter dem Sortiergitter liegenden Teile.